

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 7. April 2010 zur Finanzierung des Integrierten Rheinprogramms und der EG-Wasserrahmenrichtlinie**

##### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 7. Oktober 2010 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/6348 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. für das Integrierte Rheinprogramm und die Wasserrahmenrichtlinie Ablauf- und Finanzierungspläne zu erstellen und fortzuschreiben. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bilden diese die Grundlage für die erforderlichen Ermächtigungen im jeweiligen Staatshaushaltsplan;*
- 2. die Fertigstellung der Hochwasserrückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms bis 2028 mit höchster Priorität zu verfolgen;*
- 3. für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu prüfen, ob Teile des Aufkommens des Wasserentnahmeentgelts durch Verrechnungsmöglichkeiten für entsprechende Maßnahmen und durch zweckgebundene Veranschlagung im Haushalt eingesetzt werden können und darauf zu achten, dass die Betreiber von Wehr- und Wasserkraftanlagen die Kosten für die gewässerökologischen Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Regelungen und des Zumutbaren tragen;*
- 4. dem Landtag über die fortgeschriebenen Ablauf- und Finanzierungspläne im Abstand von drei Jahren, erstmalig zum Dezember 2012, zu berichten entsprechend der Berichtspflicht an die EU-Kommission.*

## Bericht

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2015, Az.: IV-8960. berichtet das Staatsministerium wie folgt:

### 1. Integriertes Rheinprogramm (IRP)

#### *Grundsätzliches:*

Ziel des Integrierten Rheinprogramms ist es, den vor dem Oberrheinausbau unterhalb von Iffezheim vorhandenen Hochwasserschutz wieder herzustellen und die autotypischen Biotopsysteme in einer lebensfähigen Rheinlandschaft zu erhalten. Auf der baden-württembergischen Rheinseite sieht das IRP 13 Hochwasserrückhalteräume mit einem Gesamtvolumen von 167,3 Mio. m<sup>3</sup> vor. Mit den Poldern Altenheim, dem Kulturwehr Kehl/Straßburg und dem Polder Söllingen/Greffern sowie dem 2015 fertiggestellten Rückhalteraum Rheinschanzinsel werden zusammen rund 43,5% des insgesamt zu erstellenden Rückhaltevolumens zur Verfügung gestellt. Zusammen mit den Rückhaltemaßnahmen auf der französischen Seite kann damit unterhalb der Staustufe Iffezheim der Schutz vor einem 120-jährlichen Hochwasserereignis sichergestellt werden.

Nach derzeitiger Einschätzung wird, unter Berücksichtigung der erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie der notwendigen Bauzeiten, die Fertigstellung aller IRP-Rückhalteräume und damit die Bereitstellung des vollständigen Retentionsvolumens nicht vor dem Jahre 2028 möglich sein.

#### *Aktueller Sachstand Einzelräume:*

Für die einzelnen Rückhalteräume (von Süden nach Norden) ergibt sich folgender aktueller Sachstand:

Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich südlich von Breisach (Rückhalteraum Weil-Breisach):

Es sind 4 Planfeststellungs- und Bauabschnitte vorgesehen. Der südlichste Abschnitt I befindet sich seit November 2009 im Bau. Der Abschnitt II wird entsprechend der raumordnerischen Feststellungen so lange zurückgestellt, bis die Planungen/Genehmigungen der Abschnitte III und IV vorliegen. Der Abschnitt III befindet sich seit September 2014 im Bau. Die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt IV werden vorbereitet.

Rückhalteraum Kulturwehr Breisach

Der Rückhalteraum befindet sich seit Juli 2013 planmäßig im Bau.

Rückhalteraum Breisach/Burkheim

Der Rückhalteraum befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Das Regierungspräsidium Freiburg hat im Jahr 2013 den Nachweis erbringen können, dass auf den ursprünglich vorgesehenen Querriegel im Rückhalteraum verzichtet werden kann. Die in Folge dieser Entscheidung erforderlichen umfangreichen Änderungen der Planung und zusätzlich erforderliche Untersuchungen werden derzeit abgeschlossen. Im Anschluss daran sollen die aktualisierten Planfeststellungsunterlagen erneut abgegeben werden.

Rückhalteraum Wyhl/Weisweil

Derzeit werden die Planungen und Gutachten für das Planfeststellungsverfahren auf deutscher und für das Genehmigungsverfahren auf französischer Seite fertiggestellt. Die Zusammenstellung der Antragsunterlagen wird vorbereitet. Die Genehmigungsverfahren auf französischer und deutscher Seite sollen zeitgleich durchgeführt werden.

#### Rückhalteraum Elzmündung

Der Hochwasserrückhalteraum Elzmündung wurde am 20. Dezember 2007 durch das zuständige Landratsamt Ortenaukreis planfestgestellt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurden zahlreiche Klagen von Privaten und den Gemeinden erhoben.

Im September 2013 fand die Verhandlung vor dem zuständigen 3. Senat des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) statt. Der VGH hat mit seinem Urteil die Berufungen der Gemeinde Schwanau und zahlreicher Bürger gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Freiburg zurückgewiesen und damit die Anträge auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau und Betrieb des Rückhalteraums Elzmündung abgelehnt. Die Revision wurde nicht zugelassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 19. September 2014 die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. Die Urteile des Verwaltungsgerichtshofs vom 23. September 2013 sind damit rechtskräftig geworden.

Das Verwaltungsgericht Freiburg (VG) hatte in seinem Urteil grundsätzlich den Planfeststellungsbeschluss bestätigt, aber dabei ergänzende Untersuchungen gefordert. Diese wurden durchgeführt und das erforderliche Ergänzungsverfahren beim Landratsamt Ortenaukreis mit dem Planfeststellungsergänzungsbeschluss am 20. November 2014 abgeschlossen. Gegen den Ergänzungsbeschluss wurde wiederum im Januar 2015 Klage von der Gemeinde Schwanau beim VG eingereicht.

Die unterbrochenen Baumaßnahmen (Hochwasserdamm VII, Brunnen Kappel) wurden aufgrund des nun vorliegenden Ergänzungsbeschlusses und des genehmigten Sofortvollzugs Anfang 2015 wieder aufgenommen.

#### Rückhalteraum Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim

Die Untersuchungen und Planungen für den Hochwasserrückhalteraum Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim werden weitergeführt.

#### Polder Altenheim

Die Polder Altenheim sind betriebsbereit.

#### Rückhalteraum Kulturwehr Kehl/Straßburg

Der Rückhalteraum Kulturwehr Kehl/Straßburg ist betriebsbereit.

#### Polder Freistett

Der Polder Freistett befindet sich noch im Vorplanungsstadium.

#### Rückhalteraum Söllingen/Greffern

Der Polder ist betriebsbereit.

#### Polder Bellenkopf/Rappenwört

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat im April 2011 dem Landratsamt Karlsruhe die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren übergeben. Aufgrund zwischenzeitlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Artenschutzrecht mussten der umweltplanerische Teil der Antragsunterlagen umfangreich überarbeitet werden. Diese wurden Anfang April 2015 dem Landratsamt Karlsruhe zur Fortführung des Planfeststellungsverfahrens übergeben. Die zuständige französische Präfektur Bas-Rhin hat mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen dieses Projekt erhebt.

#### Polder Elisabethenwört

Der Polder ist vorgeplant. Im Jahr 2014 haben die weitergehenden Planungsarbeiten und Untersuchungen begonnen. Parallel wurde auch die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Verwaltungsvorschrift Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Planungsleitfaden aufgenommen.

#### Polder Rheinschanzinsel

Der Polder ist fertiggestellt. Die feierliche Inbetriebnahme ist am 24. November 2015 erfolgt.

#### *Ablauf- und Finanzierungsplanung:*

Die Landesregierung strebt an, das Integrierte Rheinprogramm so schnell wie möglich umzusetzen. Die zeitliche Umsetzung des IRP wird im Rahmen der zentralen Koordination vom Regierungspräsidium Freiburg über interne Rahmenterminpläne und Projektterminpläne auf Grundlage des Generalablaufplans (GAP) gesteuert. Dieser wird regelmäßig fortgeschrieben und ist auch Grundlage für die Finanzplanung. Ziel ist es, rasch weiteres Rückhaltevolumen zur Verfügung zu stellen. Der GAP basiert auf den Erfahrungen der bereits realisierten Rückhalteräume und den durchgeführten Genehmigungsverfahren und setzt den optimalen Verlauf der Planungen, Verfahren und Baumaßnahmen voraus. Er ist Grundlage für die Mittelanmeldungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung und steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Ressourcen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Gesamtinvestitionskosten für das Integrierte Rheinprogramm belaufen sich mit Kostenstand 2015 (ohne die Berücksichtigung von Baupreissteigerungen für die Folgejahre) auf insgesamt rund 1,467 Mrd. Euro. Ausgehend von der Berichterstattung 2012 ist eine Kostensteigerung von rund 261 Mio. Euro zu verzeichnen. Ein Teil der Kostensteigerungen basiert auf der Änderung vorhandener, nicht beeinflussbarer Rahmenbedingungen. Hier sind u. a. die allgemeine Entwicklung der Baupreise (Steigerung über Baupreisindex) sowie die angepassten Honoraransätze in Verbindung mit der Einführung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 2013 zu nennen. Weiterhin hat sich aufgrund der Veränderungen im Natur- und Artenschutzrecht ein nicht unerheblicher Anpassungsbedarf ergeben, der in der Umweltverträglichkeitsstudie und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und seinen Maßnahmen Eingang findet.

Das ab 2015 zur Verfügung zu stellende Finanzvolumen beträgt insgesamt rund 1,12 Mrd. Euro (ca. 0,66 Mrd. Euro Landesanteil). Aufgrund der bestehenden Bund-Land-Vereinbarungen werden 58,5% durch das Land und 41,5% vom Bund finanziert. Der erforderliche Landesanteil wird aus den zweckgebundenen Einnahmen des Wasserentnahmeentgelts sowie aus Mitteln des Sonderrahmens „Präventiver Hochwasserschutz“ im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) finanziert.

Der beigefügte Generalablaufplan (GAP) mit Stand August 2015 stellt den Projektplan für die Umsetzung der einzelnen IRP-Projekte bis 2028 dar.

## 2. Wasserrahmenrichtlinie

#### *Grundsätzliches:*

Die Wasserrahmenrichtlinie fordert die Herstellung des guten ökologischen und chemischen Zustands für alle Oberflächengewässer und des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands für das Grundwasser grundsätzlich bis zum Jahr 2015. In begründeten Fällen bestehen Verlängerungsmöglichkeiten bis zum Jahr 2021 oder 2027.

Ende 2009 wurden die ersten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die sechs baden-württembergischen Bearbeitungsgebiete durch den Landtag verabschiedet und an die EU-Kommission berichtet. Für den aktuell anstehenden

zweiten Bewirtschaftungszyklus (2016 bis 2021) erfolgte eine Aktualisierung. Teilweise musste auch eine Anpassung der Pläne an veränderte Rahmenbedingungen erfolgen, etwa wegen veränderter Rechtsgrundlagen durch die EU mit neuen oder verschärften Umweltqualitätsnormen bei prioritären Stoffen oder wegen veränderter Messmethoden. Grundlage für die jetzige Aktualisierung waren die Bestandsaufnahme und die Bewertung der Wasserkörper aus den Jahren 2013 bis 2014. Nach einer Anpassung und Ausweitung der Monitoringprogramme konnte dabei auf deutlich belastbarere Grundlagen als im ersten Zyklus zurückgegriffen werden.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wurden durch die Flussgebietsbehörden bei den Regierungspräsidien auf Grundlage eines abgestimmten Musterbewirtschaftungsplans erstellt und um die jeweiligen Spezifika der Bearbeitungsgebiete ergänzt. Darüber hinaus flossen auch Erkenntnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 22. Dezember 2014 bis 22. Juni 2015 in die Erstellung der Pläne ein. Die Pläne werden am 22. Dezember 2015 veröffentlicht und gemäß § 66 Absatz 2 WG der Landtag informiert.

Bereits im ersten Zyklus musste davon ausgegangen werden, dass der gute ökologische und chemische Zustand der Oberflächengewässer und der gute chemische Zustand des Grundwassers nicht flächendeckend bis zum Jahr 2015 erreicht werden können. Dies liegt einerseits an dem sehr großen Umfang der Aufgabe, den damit verbundenen Kosten und dem Verwaltungsaufwand, andererseits aber auch daran, dass die Wirkung der Maßnahmen teilweise erst nach mehreren Jahren eintritt. Die Inanspruchnahme möglicher Fristverlängerungen lässt sich deshalb nicht vermeiden. Der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers liegt 2015 vor.

Im Gegensatz zum IRP stellen die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme eine Rahmenplanung dar, die im Zuge der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen konkretisiert wird. Deshalb, aber auch aufgrund der sich teilweise ändernden Randbedingungen (Verschärfung der Umweltqualitätsnormen), kann im Gegensatz zu den konkreten Bauprogrammen des IRP keine detaillierte Finanzplanung erstellt werden.

#### *Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne 2015:*

Für die baden-württembergischen Gewässer ergeben sich folgende belastungsbedingte Haupthandlungsfelder:

- Verringerung vorhandener hydromorphologischer Defizite
- Reduktion der Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer
- Reduktion der stofflichen Belastung durch ubiquitär vorkommende Stoffe
- Weitere Reduktion des Nitratreintrags in das Grundwasser.

Um den genannten Defiziten zu begegnen, wurden die Maßnahmenprogramme „Hydromorphologie“, „Punktquellen“ und „diffuse Quellen“ fortgeschrieben.

Im Maßnahmenprogramm „Hydromorphologie“ wurden zur Herstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit in den Wasserkörpern im Sinne einer Prioritätensetzung sogenannte Programmstrecken identifiziert (ca. 6.000 km, das entspricht ca. 13 % des gesamten Gewässernetzes), an welchen systematisch Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit, Verbesserung der Mindestwasserführung und der Gewässerstruktur durchgeführt werden sollen. Es handelt sich hierbei überwiegend um größere Gewässer. In den Programmstrecken sind rund 1.500 Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Bereitstellung einer ausreichenden Mindestwasserführung vorgesehen. Darüber hinaus ist in den Programmstrecken die Aufwertung der Gewässerstruktur auf einer Gesamtlänge von etwa 840 km vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass sich Maßnahmen in den Programmstrecken aufgrund einer Strahlwirkung auch auf die Verbesserung der hydromorphologischen Verhältnisse außerhalb der Programmstrecken auswirken. Der sonstige wasserrechtliche Vollzug außerhalb der Programmstrecken orientiert sich ergänzend an dem allgemeinen wasserwirtschaftlichen Vorgehen.

Die geschätzten Kosten für hydromorphologische Maßnahmen belaufen sich insgesamt auf etwa 511 Mio. Euro.

An Bundeswasserstraßen sind dabei hydromorphologische Maßnahmen in Höhe von ca. 200 Mio. Euro vorgesehen. Hier besteht jedoch ein Dissens zwischen Bund und Ländern über die Kostentragungspflicht.

Auf das Land als Maßnahmenträger an Gewässern I. Ordnung entfallen ca. 126 Mio. Euro. Diese werden im Rahmen der veranschlagten Mittel aus dem Landeshaushalt finanziert und durch Mittel Dritter z. B. aus Ausgleichsmaßnahmen in unbekannter Höhe sowie durch EU-Mittel in Höhe von ca. 12 Mio. Euro über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ergänzt. Seit dem 1. Januar 2015 ist das Wasserentnahmeentgelt zweckgebunden. Die aktuellen Planungen sehen neben umfangreichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz auch Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vor; teilweise können bei Maßnahmen Synergieeffekte für beide Richtlinien erzielt werden.

Auf die Kommunen als Unterhaltspflichtige und Maßnahmenträger an Gewässern II. Ordnung entfallen Kosten von etwa 85 Mio. Euro. Hier wird eine Unterstützung durch die Förderrichtlinie Wasserwirtschaft erfolgen. Der Fördersatz für diese Maßnahmen wurde vor Kurzem auf 85% erhöht, um die Umsetzung dieser Maßnahmen zu beschleunigen.

Die restlichen Kosten von rd. 100 Mio. Euro entfallen auf Private, beispielsweise auf Betreiber von Wasserkraftanlagen.

Im Maßnahmenprogramm „Punktquellen“ sind derzeit rund 160 Maßnahmen an kommunalen Kläranlagen und ca. 430 Maßnahmen an Regenwasseranlagen enthalten. Um die Nährstoffbelastung der Gewässer zu verringern, wurde ein umfangreiches zweistufiges Handlungskonzept für Anlagen zur kommunalen Abwasserbehandlung in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. In einem ersten Schritt erfolgt dabei landesweit die Phosphorelimination auf Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von über 5.000 Einwohnern. Maßnahmen sind konkret die Optimierung bereits vorhandener Phosphorfällungen, aber auch die Nachrüstung einer Phosphorelimination. Parallel dazu wird in den nächsten Jahren eine Studie zur Reduzierung der Nährstoffeinträge über den Abwasserpfad durchgeführt, die wichtige Grundlagen zur Festlegung weitergehender Maßnahmen liefern wird. Diese sollen in einer zweiten Stufe umgesetzt werden. Die Studie wird sich auch mit diffusen Einträgen z. B. aus der Siedlungsentwässerung befassen.

Die veranschlagten Mittel für Abwassermaßnahmen betragen etwa 318 Mio. Euro. Die Kosten werden wie bisher über die Abwassergebühren umgelegt. Teilweise erfolgt auch hier eine Förderung nach der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft.

Im Maßnahmenprogramm „diffuse Quellen“ sind neben dem Vollzug des Landwirtschaftlichen Fachrechts verpflichtende Maßnahmen der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung) und freiwillige Maßnahmen des FAKT (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) enthalten. Der Kostenumfang lässt sich, da es sich teilweise um freiwillige Maßnahmen handelt, nicht beziffern. Mit den Maßnahmen sollen großflächige Belastungen des Grundwassers durch Stickstoff und flächenhafte Belastungen der Oberflächengewässer überwiegend durch Phosphor reduziert werden. Durch die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union werden seit dem Jahr 2015 neue Elemente zur Umsetzung einer umweltgerechteren Landwirtschaft eingeführt. Auch die Regelung zum Gewässerrandstreifen im baden-württembergischen Wassergesetz wird einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung diffuser Einträge liefern.

Die Finanzierung landwirtschaftlicher Maßnahmen erfolgt über das laufende Agrarumweltprogramm FAKT sowie die Ausgleichsleistungen der SchALVO für Maßnahmen in Wasserschutzgebieten.

Zu den ersten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die sechs baden-württembergischen Bearbeitungsgebiete Alpenrhein/Bodensee, Hochrhein, Oberrhein, Neckar, Main und Donau wurde Ende 2012 ein Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung veröffentlicht und dem Landtag zugeleitet. Seither wurde die Umsetzung der Maßnahmen kontinuierlich fortgeführt. Auf Grundlage der dort erhobenen Kosten wurden die Kosten für die aus derzeitiger Sicht noch erforderlichen Maßnahmen für den zweiten Bewirtschaftungszyklus hochgerechnet. Darin nicht berücksichtigt sind etwaige zukünftige Baupreissteigerungen.

### Kostenbelegung Generalablaufplan IRP

**Stand: August 2015**

Realisierung der IRP-Rückhalteräume nach optimaler Variante.  
Der Mittelbedarf wird durch den optimalen Ablauf der Projekte bestimmt (Planung, Gestaltung, Ausführung).  
Baupreissteigerungen ab 2015 sind nicht berücksichtigt.

Alle Ansätze in Mio. Euro

Maßnahme	1997 bis Ende 2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029ff	Σ gesamt	Σ ab 2015	
Weil-Breisach - Abschnitt I																			
Weil-Breisach - Abschnitt II	22,5																		
Weil-Breisach - Abschnitt III																			
Weil-Breisach - Abschnitt IV																			
Kulturwehr Breisach	15,7																	258	235,5
Breisach Burkheim	4,4																	103	87,3
Wyhl/Weiswei	7,2																	92	87,6
Elnmündung	7,9																	101	93,8
Ichenheim/Meissenheim/Ottenheim	0,5																	77	69,1
Altenheim	25,9																	72	71,5
Kulturwehr Kehl/Straßburg	93,2																	28	2,1
Freistett	0,1																	95	1,8
Söllingen-Greifern	87,7																	111	110,9
Bellenkopf/Rappenwört	6,4																	94	6,3
Elisabethenwört	0,1																	186	179,6
Rheinschanzinsel	58,7																	147	146,9
Zentrale Koordination	12,5																	75	16,3
<b>Gesamtinvestitionskosten</b>		<b>56,5</b>	<b>55,9</b>	<b>56,0</b>	<b>60,2</b>	<b>70,6</b>	<b>72,6</b>	<b>92,2</b>	<b>112,5</b>	<b>112,3</b>	<b>94,5</b>	<b>81,4</b>	<b>88,4</b>	<b>85,9</b>	<b>58,4</b>	<b>27,1</b>	<b>1467,0</b>		<b>1124,2</b>
Landesanteil		31,4	33,0	33,0	35,6	41,7	42,9	54,4	66,3	66,2	55,8	48,0	52,1	50,7	34,6	15,9			661,6
Bundesanteil		25,1	22,9	23,0	24,5	28,8	29,7	37,8	46,2	46,1	38,8	33,3	36,2	35,2	23,8	11,2			462,6